Zeitschrift: Die Vorkämpferin : verficht die Interessen der arbeitenden Frauen Herausgeber: Frauenkommission der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz

Band: 4 (1909)

Heft: 11

Artikel: Das Verbrechen als gesellschaftliche Erscheinung

Autor: Lang, Otto

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-350002

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Vorkämpferin

Offizielles Organ des Schweiz. Arbeiterinnenverbandes, versicht die Interessen aller arbeitenden Frauen

Für die kommende Nummer bestimmte Korrespondenzen sind jeweisen bis zum 20 ten jeden Monats zu richten an die

Redattion: Frau Marie Walter, Winterthur Stadthausstraße 14.

Erscheint am 1. jeden Monats. Einzelabonnements: | Paketpreis b. 20

Preis: Inland Fr. 1.— | per Ausland " 1.50 | Jahr . jeden Monats. Paketpreis b. 20 Nummern an: 5 Cts. pro Nummer.

(Im Einzelverkauf kostet die Nummer 10 Cts.)

Inferate und Abonnementsbestellungen

an die

Administration: Buchdruderei Conzett & Cie.. Zürich

Aufruf an das Zürcher Yolk!

Ihr Männer und Frauen,

die Ihr allem sozialen Fortschritt huldigt, herbei, herbei zur aufklärenden Arbeit! Bon Mund zu Mund pflanze sich weiter das belehrende Wort, auf daß auch wir am 12. Dezember 1909 mit sestem Fuß ein Zukunftsland betreten, wo Wilde und ein liebreich Verstehen den sehlenden Wann, die sehlende Frau, den strauchelnden Jüngling und daß fallende Wädchen zur Neue zwingt, der nachhaltig tiesen, und die Irregeleiteten, die körperlich und seelisch Geknickten an der dargebotenen hilfreichen Hand des Gesetzssich aufrichten zu neuem, von der Seele Bein und Schmerz geheiligtem Leben.

Ihr stimmberechtigten Männer!

Nimmermehr kann es Guer Wille sein, daß Ihr einer Gesetzeswohltat wehren wollt, die bereits in vielen Auslandsstaaten und der Hälfte unserer Schweizerkantone ihre segensreichen Wirkungen auslöft. Durch die bedingte Verurteilung, welche im Falle eines Vergehens dem mit dem Gesetz in Konflikt Geratenen durch den Aufschub der Urteilsvollstrekkung eine Probezeit gewährt zu ebentuellem Nachlaß der Strafe bei günstigem Verhalten, hat die Kriminalität (die verbrecherischen Handlungen) eine von Jahr zu Jahr weiterschreitende Abnahme erfahren. In allen Ländern, wo die bedingte Verurteilung ih= ren Einzug gehalten, ist diese Tatsache statistisch erhärtet. Es gilt, im Kanton Zürich nicht erst den Segen dieser neuen Rechtseinrichtung abzuwarten; die Probe ist schon geleistet! Darum vorwärts auf der vorgezeichneten Bahn des Rechtsfortschrittes!

Ihr ftimmberechtigten Männer!

Nicht weniger bedeutungsvoll für die Zukunft ist das in einigen Teilen neu revidierte Arbeiterinnen genichutgeset, das neben den Fabrikarbeiterinnen auch den geplagten Ladnerinnen ihr mihselig Dasein um ein weniges erleichtern will. Neben dem 10stündigen Arbeitstag, einer Wittagspause von $1^{1/2}$ Stunden, 1 Woche bezahlter Ferien und einiger Schutzvorschriften gegen schlechte Arbeitsbedingungen, besteht die wesentliche Neuerung des Gesetzes im einheitlischen, für den ganzen Kanton auf 9 Uhr abends ausgesetzten Ladenschluß, der im ganzen deutschen Reichschon seit 3 Jahren in Kraft besteht und an dessen Stelle über kurzem der Achtuhrladenschluß treten wird. Und gegen diese Arbeitszeitverkürzung will ein Teil von Euch Sturm laufen?

Ihr Männer!

Erschallt nicht bei jeder Gelegenheit aus Euerem Munde der Auf: Die Frau gehört ins Haus! Die Frau gehört an die Seite ihrer Kinder! Die Frau muß ihrem Naturberufe als Mutter wieder zurückgegeben werden! Und trothem entblödet Ihr Such nicht, zu Felde zu ziehen gegen ein armselig Gesehlein, gegen eine Arbeitszeitverkürzung, durch die allein es den arbeitenden Frauen und Mädchen, den unter schwerer Arbeitslast ermattenden Ladnerinnen ermöglicht wird, fürderhin wieder mehr ihren häuslichen Pflichten, ihrer Familie sich hinzugeben!

Ihr Männer!

Seid nicht Ihr es, die immer wo es angeht, mit Vathos den Eintritt der Menschheit in das zwanzigste

Das Verbrechen als gesellschaftliche Erscheinung. Bon Otto Lang.

Am 13. November 1898, also vor mehr als zehn Jahren, hat das Schweizervolk eine Verfassungsrevision angenommen, durch welche der Bund ermächtigt wird, ein einheitliches Zivilrecht und ein einheitliches Strafrecht zu erlassen, an Stelle der vielgestaltigen kantonalen Rechte. Das Zivilgesehbuch ist von den eidgenössischen Käten schon durchberaten und ritt am 1. Januar 1912 in Kraft. Kur das Strafgestbuch liegt der Entwurf einer Expertensfommission vor, der in absehvarer Zeit der Bundesversammlung vorgelegt werden wird. Die Arbeiterschaft hat deshalb allen Grund, sich die Frage vorzulegen, welche Anforderungen sie an ein schweizerisches Strafgesehvch stellen muß. Dabei müssen wir uns folgendes vor Augen halten: Das Strafgeseh umfaßt ein par hundert Artikel. Diese Artikel sind nicht lose aneinander gereiht, sondern sie werden zusammen gehalten und beherrscht von gewissen Grundgedanken, die das ganze Geseh durchdringen. Im Bordergrund steht die Frage: welches sind die Ursachen der Krim in alität (das heißt der verbrecherischen Handlungen) und was bezwecken

wir mit der Strafrechtspflege? Diese Fragen find gu ver= schiedenen Zeiten gang verschieden beantwortet worden, und auch heute noch gehen die Anschauungen weit auseinander. Lose Leute sehen hier überhaupt keine Schwierigkeit. Gedanken-Sie fagen : es steht schon in den zehn Geboten, man darf nicht stehlen und man darf nicht ehebrechen; und wer's doch tut, verdient halt Strafe. Diese billige Gelehrsamkeit reicht aber nicht aus. Die wissenschaft= liche Forschung und die methodische Beobachtung hat uns zu folgender Erkenntnis geführt: Die Kriminalität ift in der Sauptsache eine gesellschaftliche Erscheinung. Wenn wir den Ursachen ber Berbrechen nachsorschen, so entbecken wir sehr enge Zusammen-hänge mit den sozialen Berhältnissen, unter denen wir sehen. "Jede Gesellschaft hat die Berbrecher, die sie verdient". Der Bersbrecher handelt nicht als Einzelwesen, das seiner Kallottele lediglich der Tiefe seiner Seels ihnert und atwes Schlaftele lediglich aus der Tiefe seiner Seele schöpft und etwas Schlechtes begeht, weil es nun einmal schlecht geartet ift. Er bringt allerdings von Sause aus gewisse Eigenschaften mit, gute und schlechte. Aber wie diese Eigenschaften sich entwickeln und ob die guten von den schlechten überwuchert werden, das hängt zu einem wesentlichen Teile von der Umgebung ab, unter der wir aufwachsen, von den Ginflitffen, Jahrhundert preist, als eines Jahrhunderts glorreichen sozialen Fortschrittes, als eines Jahrhunderts
der Humanität, als eines Jahrhunderts, das uns, den Frouen gehört und das Ihr mit Ellen Ken stolz nennt
das Jahrhundert der Mutter und des Kindes! Ihr
wollt nicht wissen, was Arbeitszeitverfürzung für uns
Frauen heißt? Nichts anderes als Schut der Kinder!
Schut der Zufunst! Wehrung der Arbeitskraft des
Einzelnen und damit des ganzen Volkes!

Wenn Euch, Ihr stimmberechtigten Männer, die Lebenskraft und das Gedeihen unseres Volkes wirklich warm am Herzen liegt, dann zaudert nicht und legt am 12. Dezember in die Urne ein doppelkfältig

Für die arbeitenden Frauen des Zürcher Landes: Arbeiterinnenverein Winterthur. Arbeiterinnenverein Zürich. Sozialdemokratischer Frauenverein Zürich. Berein der Butz u. Waschfrauen Zürich. Dienstbotenverein Zürich.

Bur bedingten Perurteilung.

Der 12. Dezember 1909 bedeutet für das Zürcher Volk einen Markstein in der Geschichte seines Rechts= wesens. Mit der bisherigen barbarischen Auffassung von Schuld und Sühne soll endlich auch im Kanton Zürich gebrochen werden. Läßt der biblische Rechts= fpruch: Wen Gott lieb hat, den züchtigt er, denn wirklich nur eine allen sichtbare, Leben und Existenz schädigende Strafe zu? Ist der innere Seelenkampf, der mit MIgewalt auch über das verrohteste sündige Menschenherz hereinbricht, nicht das furchtbarfte Gericht, wo Gut und Böse miteinander im Kampfe ringen, wo sich in der Seele innersten Tiefen, vom Gewittersturm der Leidenschaften und Begierden aufgerüt= telt, ein Läuterungs= und Heiligungsprozeß vorberei= tet, der einen neuen, durch Schmerz und Trübsal in sich gefestigten Menschen schafft! Geht denn der Lebensweg nicht aller wahrhaft großen Menschen, der Götter Lieblinge, über Golgatha? Darum wehren wir auch den kleinen Erdgeborenen nicht, innerlich zu wachsen und in ihrem Sinnen und Denken größer zu werden.

Zwei Beispiele aus unserer Strasvrazis (Der Heußer'ichen Schrift entnommen).

"Eine Frau, Mutter von vier unerzogenen Kin-

dern, deren Gatte und Vater im Serbst 1907 gestor= ben, steht vor den Schranken des Gerichtes; fie ist angeklagt des fortgesetzten ausgezeichneten Diebstahls in einem unbestimmten, Fr. 28 jedoch nicht übersteigenden Betrage. Die Akten ergeben folgendes: Nach dem Tode ihres Mannes hatte die Frau große Mühe, mit der kleinen monatlichen Unterstützung von Fr. 15, welche ihr seitens der Heimatgemeinde verabfolgt wurde, jich und ihre vier Kinder durchzubringen. Mit dem Einzug des Winters kehrte große Not in diese sonst schon arme Familie ein. Der kleine Verdienst, den die Frau mit Waschen und Buten erhielt, mit= jamt der monatlichen Unterstützung von Fr. 15 reichten koum für Miete, Wilch und Brot, geschweige denn noch für Holz und Rohlen, und doch sollte die Mutter ihren vier Kindern eine warme Stube machen. In der größten Not, bei starker Kälte geht die Frau auf einen umzäunten Plat, in welchem ein Kohlenhaufen lag, und holt dort mehrere Male in einem Sack Rohlen, nachdem sie vorher mit einer kleinen Säge einige Latten der Umzäunung gelöst hatte. Sie wird ertappt und unter Anklage gestellt. Für die Richter, die alle großes Erbarmen für diese arme, bis anhin unbescholtene Frau hatten, war es geradezu peinlich, diese Frau zu Gefängnis zu verurteilen, und doch mußten sie es tun, weil § 170 des zürcherischen Strafgesetzbuches den ausgezeichneten Diebstahl mit Gefängnis- — Arbeitshaus — oder Zuchthausstrafe bedroht. Selbstverständlich hat das Gericht ganz bedeutende Milde walten lassen und die arme Frau mit einem Tag Gefängnis bestraft."

Und in diesem Falle sollte es dem Nichter wirklich vorenthalten bleiben, den Vollzug der Strafe zu verhindern?

Tas andere Beispiel: "Vor den Schranken erscheint die im Jahre 1891 geborene S. L., ein dis anhin unsbescholtenes Mädchen, angeklagt der fortgesetzten Unsterschlagung im Betrage von Fr. 135. Der Tatbestand ift folgender:

Die S. L. war in einem hiesigen Warenhaus mehrere Jahre, zuerst als Verkäuserin, später als Kassierin tätig. Das Mädchen scheint sich sonst gut gehalten zu haben, denn die Prinzipale gaben demselben in Vezug auf Charakter, Fleiß und Treue ein sehr gutes Zeugnis. Sie wohnte bei ihren alten Eltern, deren Stiiße, Stolz und Freude sie war. Die Tochter

benen wir ausgesett find, von der Erziehung, die wir erhalten. Darum ruht der größte Teil der Berantwortung für die strafbaren Sandlungen nicht auf dem Uebeltäter, sondern auf der Gesellschaft, aus der er hervorgegangen ift. Und wer es mit der Bekampfung des Berbrechens ernst meint, darf sich nicht dabei beruhigen, daß er den Berbrecher bestraft. Biel wichtiger muß uns die Aufgabe erscheinen: Die so zialen Quellen des Berbrechens abzugraben, die dauernden, in den gesellschaftlichen Berhältnissen wurzelnden Urfachen der Kriminalität aus der Welt zu ichaffen. Dag in der Tat nicht die angeborne Schlechtigkeit und Gewissenlosigkeit die Sauptquelle der ftrafbaren Sandlungen bildet, sondern daß Armut, Dummheit, Unbedachtsamkeit einen viel, viel größern Unteil haben, das lehrt uns jeder Blick in die Kriminalstatistik. Im Jahre 1908 stind im Kt. Zürich 3036 Personen bestraft worden. Dem allergrößten Teile von ihnen tut man schweres Unrecht, wenn man sie, wie es so oft geschieht, unter dem Namen "Berbrecher" zusanmenfaßt. Das ergibt sich schon, wenn wir nachsehen, wie fie bestraft worden find: nur 36 Berfonen find zu Buchthausftrafen verurteilt worden, 228 zu Arbeitshausstrafen und 305 zu Gefängnisstrafen von mehr als einem Monat. Underseits aber beläuft sich die Bahl der Ber=

sonen, die nur zu Geloftrafen verurteilt wurden auf 1001 und die Bahl berjenigen, welche nur eine Gefängnisstrafe von weniger als einem Monat zu verbüßen hatten, auf 1483. Schon diese Zahlen lassen uns vermuten, daß wir es in den Angeklagten der Hauptsache nach gludlicherweise nicht mit "Berbrechern" zu tun haben, sondern mit Leuten, die aus Unbedacht, in der Not, im Merger und Jorn und in betrunkenem Zuftande eine ftrafbare Handlung begangen haben. Wären sie besser erzogen worden, hatte das harte Leben sie nicht so oft gedemutigt und in ihnen nicht alle Selbstachtung erstickt, erwartete sie, wenn sie von der Arbeit tommen, ein wohnliches Seim, wo sie gerne ihren Feierabend verbringen, so ware ihnen das Mißgeschick nicht passiert, das sie in den Gerichtssaal führte. Dafür finden wir eine Bestätigung, wenn wir uns von der Statistik fagen laffen, welcher Urt die strafbaren Sandlungen sind. erster Stelle fiehen die Eigentumsvergehen: Diebstahl, Betrug, Unterschlagung u. j. w. Wegen solcher Bergehen hatten fich fast Unterschlagung u. j. w. 1300 Personen zu verantworten, asso über 40%, aller Berurteilten. Der enge Zusammenhang mit ten Erwerbs- und Vermögensberhältnissen des Proletariates liegt hier auf der Hand. Sehr groß ift die Bahl der Bergeben, die im Born und Streit verübt

hatte von ihren Eltern eine gute Erziehung genossen und hing mit großer Liebe an denselben. Run kamen die Tage des Ungliicks und der Not über diese Familie. Der Vater wurde frank, es stellte sich nach und nach eine Lähmung beider Beine ein, infolgedefsen er fortwährend im Bette liegen mußte und nun nichts mehr verdienen konnte. Der einzige und kleine Verdienst reichte nun nicht hin, um die Haushaltungskosten, Miete, Arzt etc. zu bestreiten. Die Angeklagte kam auf den ungliickseligen Gedanken, in die ihr anvertraute Rasse zu langen, um zu Hause das Notwendigste anschaffen zu können, immer mit dem Vorsate, sobald wieder bessere Verhältnisse eintreten, den entwendeten Betrag wieder mit Rappen und Hel-Ier zu ersetzen. So entwendete sie innert drei Monaten in verschiedenen Malen obigen Betrag. Die Sache kam an den Tag, das Mädchen wurde verhaftet und unter Anklage gestellt. Anläßlich der Gerichts= verhandlung hat sie die Richter flehentlich gebeten, man möchte sie mit Freiheitsstrafe verschonen und nur eine Geldstrafe aussprechen. Sie sei zu diesem Fehltritt, den sie schwer bereue, nur aus Liebe und Erbarmen zu ihrem alten, franken Vater gekommen.

So gerne auch das Gericht dem Wunsche der Tochter entsprochen hätte, es konnte nicht und mußte die Fehlbare gemäß § 178 des Str. G. B. zu Gefängnis verurteilen. Sie wurde mit fünf Tagen Gefängnis bestraft.

Die also Bestrafte schrieb gleichen Tages an den Gerichtspräsidenten folgenden Brief:

Bürich, den 11. Juni 1908.

Dit. Prafident des Bezirksgerichtes, Bier.

Entschuldigen Sie bitte gutigst meine Zeilen, mit benen ich mich in meiner fast verzweifelten Lage an Sie wende.

Erjuche höfl den Herrn Bräfidenten um die nach heute gefälltem Urteil auf mich gefallene Strafe von 5 Tagen doch um meiner lieben alten Eltern willen in Geldstrafe umzuwandeln.

Meine Stellung, welche ich noch bis zum 15. dies erhalten konnte, würde verloren sein und was soll ich beginnen, um wieder in die Lage zu kommen, meine Eltern zu unterktitgen?

Es bleibt mir nichts anderes übrig, als daß ich aus dem Leben scheide und damit ein bis anhin herzliches Familienglück zerftöre, denn ohne meine Unterftühung können meine Eltern nicht mehr eristieren. Was soll aus diesen lieben Leuten, was soll aus mir werden? Ich weiß keinen Rat; es will nur beinahe das Herz brechen, wenn ich daran denke, daß ich als Gefängnissträssling von allen Menschen geächtet bin.

Indem ich Sie, Herr Gerichtspräsident, nochmals herzlich bitte, meinen dringenden Wunsch zu erfüllen, indem ich doch mein Verz gehen genügend büßen mußte, zeichnet mit

Hochachtung (Folgt Bor: und Geschlechtsname.)

Wem wird nicht weh ums Herz beim Schrei der Verzweiflung, der aus obigen Zeiten heraustönt. Und trothdem liegt es bis heute nicht in der Befugnis des Richters, das Strafurteil zu mildern. Der Buchstabe des Gesetzes verlangt unnachsichtliche Freiheitsbestrafung.

Frauenarbeit in der Hameiz.

Die Frau hat für das erwerbstätige Leben in der Schweiz sehr große Bedeutung und es ist für jeden Arbeiter wichtig, sich darüber klar zu werden. Bis vor kurzem wußte man nur Auskunft über die Zahl der Arbeiterinnen in den Fabriken und da zeigte es sich, daß auf 100 erwachsene männliche Arbeiter im Jahre 1901 bereits 55 Arbeiterinnen kamen. Damit man sich aber eine Vorstellung davon machen kann, wie sich das Verhältnis für die einzelnen Berußzweige gestaltet, wollen wir eine kleine detallierte Ausstellung für das Jahr 1901 geben:

Berufszweig		Total	auf 100 erwachf. männliche Perf.
Textilinduftrie		51,879	180
Häute und Lederverarbeitung		2,606	58 .
Lebens und Benugmittelindufti	ie	7,060	78
Chemische Industrie		805	14
Bapier= und Polygr. Gewerbe		2,632	30
Holzbearbeitung	e Mariella Mariella	227	
Metallverarbeitung		732	7
Maschinenindustrie		368	1
Vijouterie und Uhren		7.082	50
Salinen, Erden und Steine		337.	3
	Total	73,728	55

Man sieht aus dieser Zusammenstellung, daß die Frau als Fabrikarbeiterin am häufigsten in der Textilindustrie auftritt, da dort auf 100 männliche Arbeiter 180 weibliche kommen. Die Fabrikarbeiterinnen bilden aber nur den kleinsten Teil, rund 20 % aller erwerbstätigen Frauen überhaupt, und man muß die Betriebszählung fragen, wieviel Frauen beschäftigt sind, weil die Fabrikstätistik sich eben nur auf die Fabriken erstreckt. Auch da können wir nicht ohne einige Zahlen auskommen:

wurden: dahin gehören die meisten Körperverletzungen, Drohungen, Hausfriedensstörungen und Ehrverletzungen. Nicht weniger als 830 Personen, also etwa 28 % der Verurteilten waren wegen solcher Vergehen angeklagt. Als soziale Ursache erkennen wir hier leicht die schleckten Vohrungsverhältnisse, die Arinksitten und die Wirtshaushockerei, die ihrerseits wieder mit der Wohnungsnot im engken ursächlichen Jusammenhange steht. Von den 154 Personen, die wegen Sittlich eitsvergehen wehen werden, hat ebensals ein großer Teil unter dem Einsluß des Alkohols sich und andere unglücklich gemacht, und welchen verhängnisvollen Einsluß die mißlichen Wohnungszustände auf geschlechtlichem Gediete auszihen, ist eine vielsach erhärtete Tatsache. Für die Haussichen Wegen die öffentliche Dr d n un gemegen die öffentliche Bersügungen und Ungehorsam sind im Lahre 1908 221 Personen bestraft worden — ist es ebensals nicht schwer, in den wirtschaftlichen Werhältnissen eine Erklärung zu sinden.

Wer die Kriminalität als soziale Erscheinung verstehen gelernt hat, begreift leicht, welche Konsequenzen sich vom Boden dieser Anschauung aus für die Bekämpfung derselben ergeben. Erstes Ges bot: vorbeugend wirken durch umfassende soizalpolitische Maßnahmen. Dahin gehören Wohnungspolitik, Erziehung, Jugendschut's Kampf gegen die Trinksitten, Sorge sitt edlere Vergnitgungen Daneben Stärkung der Arbeiterorganisation, damit sie auf dem Wege der Selbsthülfe zur materiellen und sittlichen Hebung des Volkes ihr wichtigkes Teil beitragen kann. Soweit die Straftechtspsseg als Mittel zur Bekämpfung der Ariminalität nötig erscheint, sordern wir, daß durch die Strafte der Arme nicht noch ärmer, der innerlich Jaktlose nicht noch mehr gebrochen werde; daß man dem Verurteilten durch den Strassollzug nicht den letzten Rest von Selbsstachtung und von Selbstwertrauen nehme, sondern ihn aufrichte und stärke, daß er nach Verbüßung der Strafe nicht noch wehrloser den Ansorderungen und Versuchungen des Lebens gegenzüberstehe, als vor seinem Fehltritt. Und an das Strassnisskem und die Strasandrohungen stellen wir die Ansorderung, daß sie so milde sein, als der Zwed der Strafrechtspssege es irgendwick erlaubt, daß insbesondere dort, wo eine bloße Mahnung ausreicht, oder eine sogenannte bedingte Verurteilung sich rechtsertigt, der Richter nicht gezwungen wird, zu schöreren Mitteln zu greisen. Und mit nicht geringerer Entscheichtstreten wir dasur ein, daß

	Total	hievon weiblich	in 0/0	
Urproduttion	769,525	332,487	42,9	
Industrie	716,986	251,550	35,0	
Sandel	277,908	115,843	53,1	
Berkehr	86,798	10,849	12,5	
Berwaltung 2c.	43,382	12,289	36,4	
Total	1.851.599	722.998	39.0	

Wenn wir die Landwirtschaft außer acht lassen und nur die übrigen Zweige ins Auge fassen, so finsen wir, daß die Frau in Handel, Verkehr und Verswaltung 35,1% aller Tätigen, also mehr als einen Trittel umfaßt.

Soll die Arbeit der Frau wirklich von Rugen sein, so darf sie nicht als Lohndrückerin auftreten. Die Frauenorganisation ist also von allergrößeter Bedeutung.

3 Loreng. (Burcher Arbeiter: Tafchenkalender).

Ausbentung.

"Benn eine Biene im Bienenkorbe spräche: Aller Honig hier ist mein, und darauf nach Gutdünken über die Früchte gemeinschaftlicher Arbeit verfügte, was würden dann die anderen Bienen werden?

Die Erde ist wie ein großer Bienenkorb, und die Menichen sind wie die Bienen.

Jede Biene hat das Recht auf den Teil von Honig, der zu ihrem Unterhalte nötig ist, und wenn es unter den Menschen welche gibt, die dieses nötige entbehren, so ist das, weil Gerechtigkeit und Mildtätigkeit von ihnen gewichen sind."

Aus Lamennais, Worte bes Glaubens.

Arbeiterinnenverein Jürich. Die Abendunterhaltung, die am 7. Kovember 1909 im Belodrom stattsand, erfreute sich eines sehr guten Besuches. Der Belodromsaal war gefüllt mit Genossinnen und Genossen, ein Zeichen der Sympathie, die unser Berein bei der Jürcher Arbeiterschaft genieht. Die Festrede unsers Genossen Dr. Tobler erntete großen Beisall. Der Redner sührte auch auß daß die Arbeiterfrauen ihr Möglichstes dazu beitragen sollen, daß das Geseh, das am 12. Dezember zur Abstimmung kommt, betress Schutz der Arbeiterinnen nud des weiblichen Ladenspersonals und den Ladenschluß angenommen wird. In letzterem Bunkt speziell sind es meistens die Arbeiter, die oft noch spät ihre Sinkäuse besorgen, und auf diese Weise dem Ladenpersonal den rechtzeitigen Feierabend vorenthalten. Genosse Dr. Tobler spricht am Schluße seines menschenwiltdigen Daseins freuen sollen und dazu iollen wir Ihnen helsen.

sollen wir Ihnen helsen. Die folgende Pantomime "Kapuziner Lorenz, der Familienvernichter" versehlte ihre Wirkung nicht. Der Dramatische Klub Avvenire Derlikon erntete auch dieses Jahr wieder stürmischen Beifall für sein flottes Spiel. Dem Dramatischen Klub Cintracht soll auch an dieser Stelle ein Kränzchen gewunden sein für die naturgetreue Wiedergabe des Bolksstückes "Geschwister Lemke"; nur schade, daß in dem großen Velodromsaal nicht alle Zuhörer auf ihre Rechnung kamen wegen zu starker Unruhe. Der Tamburiza Kapelle Tscheschia, die mit ihren schönen frischen Weisen die Herzen der Anwesend n eroberte, sei auch an dieser Stelle für ihr unermüdliches Spiel ein Lob außgesprochen. Da, dank der raschen Ubwicklung des 1. Programmteiles das Tanzen frühzeitig beginnen konnte, kamen auch die Tanzlustigen zu ihrem Vergnügen. Nicht unerwähnt soll sein der Vorträg des Gedichtes, "Das Weib des Streikenden", welches von Genossin Urner so slott vorgetragen wurde. Auch die Tombola hat manchem glücklichen Gewinner Freude bereitet.

Alles in allem glauben wir, daß alle Besucher befriedigt nach Hause gegangen sind mit der angenehmen Errinnerung, einige bergantlate Stunden mit den Arbeiterinnen verlebt zu haben.

gnützte Stunden mit den Arbeiterinnen verlebt zu haben.
Den Mitgliedern bringen wir noch zur Kenntnis, daß die Weihnachtsbescherung der Kinder am 26. Dez. in der Sonne Hohlsten Bersammlung, den 7. Dez. vorgenommen gegen Vorweis des Mitgliedbuches. Wir erwarten also zahlreiches und pünktliches Erscheinen an der nächsten Wersammlung.

Bücherschau.

Unter der Redaktion von Jakob Lorenz, Abjunkt des schweiz. Arbeitersekretariates ist im Verlage von Kirsten & Zeisberg, Buchdruckerei des "Bolksrecht" in Zürich, der zweite, reichhaltige Jahrgang des Arbeiter-Taschenkalender für den Kanton Zürich 1910, herausgekommen. Er bietet eine Fülle von Material, dessen keiner, der in der Arbeiterbewegung steht, entraten kann. Kleine Beiträge, wie: Nützt das Streiken etwas? Frauenarbeit in der Schweiz; Stand der gewerschichen Organizationen in der Schweiz usst. werden allen, die gelegentlich Borzträge salken müssen oder in die Diskussion eingreisen, sehr erwinsicht sein. Hervorragende Sozialschriftsteller, wie Kaul Kücker und Otto Lang, Politiker wie Nationalrat Dr. Studer, Berwaltungsmänner wie Stadtrat Dr. Klöti bereichern durch Artikel über Gemeindesozialismus, Strasrechtspssege, Nationalratsproporz, Kevision des zürch. Steuergesess den Inhalt des Kalenders. Die Medaktion hat viel werden uns der Feder von Gerichtssubsstituk. Leuthard in Zürich gibt vortressells Winte sur getragen, ein Juristischer des Arbeiters. Kudolf Worf berichstet über Unsalkpraxis, G. Nieder über die Arbeiterunion Zürich. Breis Fr. 1.

Die Bedingte Verurteilung. Als siebentes Heft ber Sozialvolitischen Zeitfragen der Schweiz ist eine 24 Seiten starke Abhandlung über die bedingte Verurteilung aus der Feder von Genosse Bezirksrichter Joh. Leußer erschienen. Das Zürchervolf hat am 12. Dezember nächsthin sich über die Einführung dieses Postulates auszusprechen. Das Wesen der bedingten Verurteilung, ihr Einsluß auf die Ariminalität im alzemeinen ist an Hand von authentischem Material beleuchtet und der humane Gedanke durch geschieft gewählte Veippiele der Strasprazis klar gelegt. Der Einzelpreis der empsehlenswerten Schriftist 50 Cts. und kann diese durch alle Buchhandlungen oder vom Verlag der Grütlis Buchhandlung in Jürich bezogen werden

auf jugendliche Personen das Strafrecht keine Anwendung finde, daß vielmehr an Stelle der strafrechtlichen Magnahmen eine planmäßige Jugendfürsorge trete.

Das ist es, was wir unter sozialem Strafrecht verstehen. (Zürcher Taschenkalender.)

Bausfrauenarbeit.

Nur wenige Männer erfassen oder bemühen sich zu erfassen, was für ein Leben das einer im Haushalt arbeitenden Frau ist. Sie sind gewohnt, nur ihre eigene Tätigkeit, von welcher Art sie auch sein mag, als "Arbeit" zu betrachten — vielleicht weil sie bezahlt wird — die der Frau halten sie sür eine Art Zeitvertreid. Sie vergessen, wie eintönig diese Arbeit im Hause eigentlich ist, und wie viel unaushörliches Denken und Sorgen sie ersordert, sie vergessen, daß die Frau keinen Achtstundentaz hat, daß ihre Arbeit unaushörlich auf ihr lastet und auf sie wartet, bis tief in die Nacht, daß in einer ewigen Wiederkehr von armseligen Lagen der Leib aufgerieben und der Geist verengert wird. Richt nur, daß die Kultur und immer neue Ersindungen die Last des

häuslichen Lebens höchst kompliziert gestalten — das Schwerste ist, daß jede Hausfrau diese Last allein in einsamer Mühe zu tragen hat.

Welch ein Anblick bietet sich uns, wenn wir in irgend einer unserer großen Städte in die niedrigen Häuser und Mietwohnungen der endlosen Häuserreihen der Vorstadtstraßen treten und in jeder ein arbeitendes Weib sinden, das da, allein eingepfercht in halbdunkeln Käumen, mit der Plage einer von allen andern gessonderten Wirtschaft ringt — Mahlzeiten auszudenken und her zurichten hat, Kleider zu waschen und auszudessen, Kinder in Ordnung und den Mann bei guter Laune zu erhalten, das Haus zu kehren und abzustauben — sie selbst gehetzt und mitde, von Wochenbetten und schleckter Luft geschwächt und entgeistert durch Mangel an Gesellschaft und Abwechslung — welch ein Leben! wie wertlos und wie öbe!"

Comard Carpenter: Wenn die Menichen reif gur Riebe merben. (Burcher Taschenkalender v. J. Loreng.)